

Informationsunterlage

zum dritten Aufruf im Lückenschluss-Pilotprogramm

Vorbemerkungen

Der dritte Aufruf im Lückenschluss-Pilotprogramm des Gigabit-Förderprogramms 2.0 (GFP 2.0) des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) **startet am 05.03.2025 und endet am 15.09.2025.**

Aufbauend auf der erfolgreichen Umsetzung und Evaluierung der ersten beiden Förderaufrufe dient der dritte Aufruf weiterhin als gezielte Ergänzung zum gigabitfähigen Vollausbau.

Anträge können mit einem maximalen Gesamtkostenbetrag je Projekt in Höhe von 1 Mio. Euro gestellt werden. Für die Bewilligungen im Lückenschluss-Pilotprogramm stehen 40 Mio. Euro Bundesmittel zur Verfügung.

Das Programm zielt darauf ab, bestehende, im Bau befindliche oder geplante Infrastrukturen optimal zu nutzen und Synergiepotenziale bei einem Lückenschluss effizient auszuschöpfen. Es bietet die Möglichkeit, das Bewilligungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, um kleine Gebiete schnell zu erschließen.

Der dritte Aufruf zum Lückenschluss-Pilotprogramm 2025 enthält folgende Änderungen gegenüber dem zweiten Aufruf des Lückenschluss-Pilotprogramms 2024:

- Mit der Antragstellung für das Lückenschluss-Programm gilt der Branchendialog als durchgeführt.
- Großstädten mit mindestens 100.000 Einwohnern (AGS) ist es nun möglich, zwei Anträge (statt bisher einem) pro Jahr zu stellen.



Voraussetzungen

Das Lückenschluss-Gebiet

Das Lückenschluss-Gebiet definiert sich über die Gesamtprojektausgaben. Die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers zum Ausbau des Gebietes dürfen 1 Mio. Euro pro Projekt nicht überschreiten.

Mit dem Ausbau des Lückenschluss-Gebietes müssen alle förderfähigen Adressen/Teilnehmer der Gemeinde bzw. abgrenzbaren Verwaltungsbezirke/Ortsteile gigabitfähig erschlossen sein.

Das Hauptgebiet

Der eigenwirtschaftliche Ausbau auf Geschwindigkeiten von mindestens 1 Gbit/s zu Spitzenlastzeitbedingungen im jeweiligen Hauptgebiet¹ muss verbindlich zugesichert (z.B. im Rahmen eines Branchendialogs) oder ein Gigabit-Ausbau bereits erfolgt sein. Diese Anforderung resultiert daraus, dass das Pilotprogramm lediglich als Ergänzung zur Erreichung des gigabitfähigen Vollausbaus konzipiert wurde.

Der Fördergegenstand

Für eine Antragstellung stehen weiterhin die „Wirtschaftlichkeitslücke“ und das „Betreibermodell“ als wählbare Fördergegenstände zur Verfügung. Im Unterschied zum Standard- und fast lane-Aufruf sind im Rahmen der Wirtschaftlichkeitslücke ausschließlich die Investitionskosten förderfähig. Die hierbei anzusetzende Bemessungsgrundlage ermittelt sich aus dem Barwert aller Erlöse für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus. Eine Förderung der Kosten des Netzbetriebs erfolgt im Wirtschaftlichkeitslückenmodell nicht.

Förderhöhe

Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall entsprechend der Gigabit-Richtlinie 2.0 vom 31.03.2023 in der zweiten Änderungsfassung vom 13.01.2025 festgelegten Fördersätze gemessen am Gesamtprojektvolumen über die konkrete Förderhöhe. Das Gesamtprojektvolumen darf 1 Mio. Euro nicht überschreiten (siehe Definition des Lückenschluss-Gebietes). Eine Erhöhung der Fördersumme – auch im Wege eines Änderungsantrags – ist ausgeschlossen.

Vorhaben mit einer Fördersumme von weniger als 10.000 Euro (Bagatellgrenze) werden nicht gefördert.

¹ Als Hauptgebiet gilt das Gebiet, in dem der aktuell geplante oder laufende eigenwirtschaftliche Ausbau erfolgt oder in dem bereits der Gigabitausbau stattgefunden hat.



Besondere Bestimmungen

Je Gemeinde² kann maximal ein Projekt im Lückenschluss-Pilotprogramm pro Jahr beantragt werden.

Lediglich Großstädte (ab 100.000 Einwohnern, Stichtag 31.12.2024) können zwei Anträge stellen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Eine Antragstellung im Lückenschluss-Pilotprogramm schließt eine Antragstellung der gleichen Gemeinde (AGS) in 2025 im Standard- oder fast lane-Aufruf aus und umgekehrt. Eine Gemeinde kann in den Aufrufen in 2025 daher entweder einen Antrag im Lückenschluss-Pilotprogramm oder im Rahmen des Standard- bzw. fast lane-Aufrufs stellen. Aus diesem Grund sollte vor Beginn des Förderprozesses immer geprüft werden, ob das potenzielle Fördergebiet wirklich eine „Lücke“ im Sinne des Lückenschluss-Programms ist oder ob eine Antragstellung im Standard-Aufruf nicht womöglich sinnvoller sein kann.

Entscheidungshilfe Lückenschluss-Programm

Wenn die folgenden drei Aussagen zutreffen, sollte eine Antragstellung im Lückenschluss-Programm detailliert geprüft werden:

- Bestehendes oder künftiges Gigabit-Netz:** Die Kommune verfügt über ein Teilgebiet, welches bis auf wenige förderfähige Adresspunkte gigabitfähig ausgebaut ist bzw. wird.
- Geringer Tiefbauaufwand:** Die verbliebenen förderfähigen Adressen können mit wenigen Kilometern Tiefbau vollständig erschlossen werden.
- Maximale Projektkosten:** Die Gesamtprojektkosten liegen dabei bei maximal 1. Mio. Euro.

Anstelle der Gemeinden können auch Landkreise bzw. übergeordnete Gebietskörperschaften Anträge für ihre Gemeinden stellen. Ein Landkreis kann daher mehrere Lückenschluss-Anträge stellen, sofern es sich dabei um Anträge für unterschiedliche Gemeinden (AGS) handelt. Ebenso kann ein Landkreis mehrere Anträge für unterschiedliche Gemeinden im Lückenschluss-Pilotprogramm und parallel für andere Gemeinden im Standard- und/oder fast lane-Aufruf stellen.

Das Lückenschluss-Gebiet kann auch von mehreren angrenzenden Gemeinden (AGS) umfasst sein. Das Gesamtprojektvolumen ist aber auch in diesem Fall auf 1 Mio. Euro begrenzt, eine Kumulierung der Kosten ist nicht möglich.

² Als Gemeinde im Sinne dieses Programms zählt eine Gebietskörperschaft mit einem eigenen amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS).



Förderfähig sind alle Antragsberechtigten, die die Voraussetzungen der überarbeiteten Fassung der Gigabit-Richtlinie 2.0 vom 31.03.2023 in der zweiten Änderungsfassung vom 13.01.2025 erfüllen. Vom geltenden Materialkonzept des Bundes kann auf Antrag abgewichen werden.

Die Antragstellung

Die Antragstellung muss beim zuständigen Projektträger erfolgen.

Projektgebiet A:

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Tel. +49 (0)30 2636 5050

kontakt@gigabit-pt.de

www.gigabit-projekttraeger.de

Projektgebiet B:

aconium GmbH

für die Bundesländer Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein

Tel. +49 (0)30 2332 49 - 777

projekttraeger@aconium.eu

www.projekttraeger-breitband.de

Umsetzung

Das aus dem Standard- und dem fast lane-Aufruf bekannte Antragsverfahren wird für das Pilotprogramm beschleunigt:

- Mit der Antragstellung für das Lückenschluss-Programm gilt der Branchendialog als durchgeführt.
- Ein Markterkundungsverfahren ist zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht erforderlich. Es ist nach Antragstellung unverzüglich und beschränkt auf das Lückenschluss-Gebiet durch den Antragsteller zu starten. Die Frist zur Stellungnahme kann hierbei auf 30 Tage beschränkt werden.



- Der Antragssteller hat die Möglichkeit, bereits parallel das Auswahlverfahren vorzubereiten. Der Start des Auswahlverfahrens kann jedoch frühestens nach Abschluss und Auswertung des Markterkundungsverfahrens erfolgen.
- Die Bewilligungsbehörde setzt schon vor dem Auswahlverfahren die Fördersumme in abschließender Höhe fest. Abweichend zum Standard- und fast lane-Aufruf entfällt damit die Beantragung und Festsetzung einer vorläufigen Fördersumme.
- Die Ergebnisse der erfolgten Markterkundung werden der zuständigen Bewilligungsbehörde im Rahmen einer Projektkonkretisierung mitgeteilt. Die Erhöhung der festgesetzten Fördersumme ist ausgeschlossen.
- Bei wesentlichen Anlässen – insbesondere aufgrund der Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens – behält sich die zuständige Bewilligungsbehörde eine Änderung oder Aufhebung der Bewilligung vor.
- Nach Abschluss des Auswahlverfahrens kann unmittelbar mit dem Bau begonnen werden.
- Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt einmalig nach Abschluss der Baumaßnahme (vorbehaltlich eines Sicherheitseinbehalts von 10 %, welcher nach der Prüfung des Verwendungsnachweises zur Auszahlung kommt). Vorhergehende Mittelanforderungen sind nicht möglich.

Darüber hinaus gelten die gleichen verpflichtenden Förderbedingungen wie im Rahmen des Standard- und fast lane-Aufrufs. Dies umfasst insbesondere:

- Die Einhaltung der Open Access-Verpflichtung gemäß § 8 Gigabit-Rahmenregelung 2024.
- Den Bau und die Dokumentation nach dem einheitlichen Materialkonzept des Bundes sowie den GIS-Nebenbestimmungen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Regelungen in Rn. 10 und 15 des Materialkonzepts (Version 5.0.2 vom 02.08.2024) sowie die in Nr. 9.3 lit. f. der Gigabit-Richtlinie 2.0 vom 30.04.2023 in der zweiten Änderungsfassung vom 13.01.2025 beschriebenen Öffnungsklausel hingewiesen.
- Die jährliche Monitoringverpflichtung gemäß § 11 der Gigabit-Rahmenregelung 2024.
- Die Vorlage eines Zwischennachweises gemäß Nr. 4.3 der BNBest-Gigabit spätestens bis zum 30.04. des jeweils folgenden Kalenderjahres.
- Die Einreichung des Verwendungsnachweises spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme gemäß Nr. 4.1 der BNBest-Gigabit.

Für das Lückenschluss-Pilotprogramm ist der Antragseingang maßgeblich. Sobald alle Mittel gebunden sind, wird der Aufruf vorzeitig beendet.